

# **Statuten des Vereins Sekundarlehrkräfte des Kantons Zürich (SekZH)**

## **I. Allgemeines**

§1  
Name Unter dem Namen "Sekundarlehrkräfte des Kantons Zürich" (SekZH) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Zürich.

§2  
Zweck Der Verein setzt sich folgende Ziele:

- Aktive Mitarbeit an einer zukunftsgerichteten Gestaltung der Sekundarschule
- Wahrung der Interessen der Sekundarschule im Kanton Zürich.
- Wahrung der beruflichen und gewerkschaftlichen Interessen der Mitglieder.
- Allgemeine und berufliche Weiterbildung.
- Kompetenter Ansprechpartner für Behörden, Anschlusschulen, politische Parteien, Elternorganisationen, Medien usw.

§3  
Neutralität Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.  
Im Interesse des Sprachflusses wird im Folgenden die männliche Personenbezeichnung als Ausdruck gewählt, der sich auf Personen beider Geschlechter bezieht.

§4  
Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31.7.

## **II. Mitglieder**

§5  
Mitglieder-  
kategorien Der Verein SekZH hat folgende Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Passivmitglieder  
(Studierende, Gönner und Institutionen)
- c) Pensionierte

§6  
ordentliche  
Mitglieder Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen:

- Lehrkräfte, die an einer öffentlichen oder privaten Sekundarschule unterrichten (auch 10. Schuljahr, BWS), durch Einreichen einer Beitrittserklärung an den Vorstand. Die Mitgliedschaft gilt ab der Bezahlung des Mitgliederbeitrages.
- Weitere Personen, die der Sekundarschule nahe stehen, durch Beschluss des Vorstandes.
- Ordentliche Mitglieder bezahlen den von der DV festgelegten Jahresbeitrag und haben volles Stimm- und Wahlrecht.

§7  
Passivmitglieder Studierende, Gönner und andere Personen oder Institutionen, die dem Verein SekZH nahe stehen, werden durch eine entsprechende Erklärung Passivmitglieder.  
Sie entrichten einen Beitrag, welcher mindestens dem von der DV festgelegten Jahresbeitrag entspricht.  
Sie können mit beratender Stimme an MV oder DV teilnehmen, erhalten das Mitteilungsblatt, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.

- §8 Pensionierte Ordentliche Mitglieder, die pensioniert werden, bezahlen ab dem folgenden Vereinsjahr den gleichen Beitrag wie die Passivmitglieder (§7), behalten aber das volle Stimm- und Wahlrecht. Die Pensionierung muss dem Vorstand gemeldet werden.
- §9 Austritt, Ausschluss Mitglieder, die den Verein verlassen wollen, haben auf Ende des Vereinsjahres zuhause des Vorstandes schriftlich ihren Austritt zu erklären. Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen.

### III. Organisation

- §10 Organe Die Organe des Vereins SekZH sind:
- a) Mitgliederversammlung (MV)
  - b) Sektionen
  - c) Delegiertenversammlung (DV)
  - d) Vorstand
  - e) Kommissionen und Arbeitsgruppen
  - f) Rechnungsrevisoren
- §11 Geschäftsreglement Das Geschäftsreglement definiert Tätigkeit und Kompetenzen der Organe, sofern sie nicht durch die Statuten festgelegt sind.
- §12 Mitgliederversammlung **Mitgliederversammlung** Die Mitgliederversammlung (MV) besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern und den Pensionierten. Passivmitglieder können mit beratender Stimme teilnehmen. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- §13 Aufgaben MV Die Aufgaben der MV umfassen:
- Statutenänderungen; Anzahl und Grösse der Sektionen.
  - Information und Meinungsbildung über Themen, welche die Sekundarschule betreffen.
  - Auflösung des Vereins und Beschlussfassung über das Vereinsvermögen.
- §14 Einberufung Die MV wird jährlich einberufen.
- Eine ausserordentliche MV wird einberufen:
- Auf Beschluss des Vorstandes oder der DV.
  - Auf Antrag von 5 oder mehr Sektionen.
  - Auf Antrag von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder.
- Eine ausserordentliche MV ist innert 3 Monaten durchzuführen.
- §15 Sektionen **Sektionen** Die Sektionen bestehen aus allen ordentlichen Mitgliedern eines Bezirkes des Kantons Zürich oder eines Schulkreises der Städte Zürich und Winterthur, wobei für die Zugehörigkeit eines Mitglieds zu einer Sektion die Mehrzahl seiner erteilten Lektionen massgebend ist. Einzelne Bezirke oder die Schulkreise der Städte Zürich und Winterthur können zu einer gemeinsamen Sektion zusammengefasst werden. Die Grösse einer Sektion wird von der MV bestimmt. Den Sektionen kommt keine eigene Rechtspersönlichkeit zu. Die Sektion organisiert sich selbst. Der Vorstand ist sodann auch von sich

aus berechtigt, eine Sektionsversammlung einzuberufen und durchzuführen. Er stellt sicher, dass mindestens alle zwei Jahre eine Sektionsversammlung stattfindet, an welcher die Delegierten statutenkonform gewählt werden.

§16  
Aufgaben der  
Sektionen

Die Aufgaben der Sektionen sind:

- Wahl oder Wiederwahl des oder der Delegierten durch die Sektionsversammlung der Sektion auf eine Amtsdauer von 2 Vereinsjahren.
- Ausarbeitung von Anträgen zuhanden des Vorstandes und der DV.
- Behandlung von Aufträgen des Vorstandes und der DV.
- Pflege des Kontaktes unter den Lehrkräften.
- Austausch von Informationen über Gemeindegrenzen hinaus.

§17  
Delegierten-  
versammlung

### ***Delegiertenversammlung***

Die Delegiertenversammlung (DV) besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, den von den Sektionen abgeordneten Delegierten, den Verlagsleitern und einem allfälligen Sekretär mit beratender Stimme.

Abgeordnete Delegierte können sich von einem Mitglied derselben Sektion vertreten lassen.

§18  
Delegierte

Jede Sektion stellt eine/n oder mehrere Delegierte. Die Anzahl der Delegierten pro Sektion wird abhängig zur Mitgliederstärke der jeweiligen Sektionen von der DV im Geschäftsreglement definiert.

§19  
Einladung DV

In jedem Quartal des Vereinsjahres findet bei Bedarf eine ordentliche DV statt.

Ausserordentliche DVs werden durch den Vorstand sowie auf Verlangen von 3 oder mehr Sektionen oder 1/10 der Delegierten einberufen.

§20  
Inhalt und Frist

Die Einladungen für ordentliche oder ausserordentliche DVs erfolgen mit Traktanden und Unterlagen zu den Geschäften 20 Tage vor den Versammlungen.

§21  
Aufgaben DV

Die ordentliche DV behandelt folgende Geschäfte:

- Abnahme des Protokolls der letzten DV.
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten.
- Abnahme der Vereinsrechnung.
- Genehmigung des vorgelegten Budgets und der Entschädigungsliste.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes auf Amtsdauer von 2 Vereinsjahren (Wiederwahl ist zulässig).
- Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Vereins.
- Wahl der Verlagsleiter auf Antrag des Vorstandes.
- Wahl des allfälligen Sekretärs auf Antrag des Vorstandes.
- Wahl von 2 Rechnungsrevisoren und eines Ersatzrevisors.
- Genehmigung des Geschäftsreglements.
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Sektionen.
- Beschlussfassung über Veranstaltungen, die Ansehen und Akzeptanz der Sekundarschule und ihrer Lehrkräfte fördern.
- Beratung von Geschäften der Synode, welche die Sekundarschule betreffen.
- Im Weiteren ist die DV für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Statuten andern Organen übertragen sind.

§22 Zusammen- setzung	<p><b>Vorstand</b> Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme von Präsident und Vizepräsident selbst und bestimmt Personen, die rechtsverbindlich Unterschrift führen.</p>
§23 Aufgaben des Vorstands	<p>Aufgaben des Vorstandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Führung der Geschäfte des Vereins.</li> <li>- Vertretung des Vereins nach aussen.</li> <li>- Orientierung der Öffentlichkeit, der Behörden und der Mitglieder (Mitteilungsblatt, Internet, Jahresbericht des Präsidenten, etc.).</li> <li>- Erarbeitung von Eingaben an die Behörden.</li> <li>- Pflege der Beziehungen zu andern Schul- und Lehrerorganisationen.</li> <li>- Einberufung und Vorbereitung von Vorstandssitzungen, DVs und MVs.</li> <li>- Ausarbeitung von Anträgen an die DVs und MVs.</li> <li>- Ausführung von Beschlüssen von DVs und MVs.</li> <li>- Wahlvorschlag an die DV für Verlagsleiter und Sekretär.</li> <li>- Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem von der DV gewählten Sekretär.</li> <li>- Führung des Rechnungswesens und der Mitgliederkontrolle.</li> <li>- Auftrags- und Kontrollorgan des Sekretärs.</li> <li>- Delegation von Arbeiten an den Sekretär.</li> <li>- Bildung von Kommissionen und Arbeitsgruppen, Auftragserteilung und Überwachung ihrer Arbeit.</li> <li>- Aufnahme von Mitgliedern gemäss §6 und §7 der Statuten.</li> </ul>
§24 Versammlungs- führung	<p><b>Versammlungen</b> Der Präsident oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes leitet die Sitzungen des Vorstandes der DV und der MV.</p>
§25 Wahlen und Abstimmungen	<p>Wahlen und Abstimmungen an DV und MV:</p> <p>Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Wahl oder Abstimmung angeordnet werden. Wahlen werden im 1. Wahlgang durch das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang durch das relative Mehr der Stimmenden entschieden. Ungültige und leere Stimmen bleiben unberücksichtigt. Abstimmungen werden durch das einfache Mehr der Stimmenden entschieden, bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.</p>
§26 Sekretär	<p><b>Sekretär / Kommissionen / Verlag</b> Der Verein kann einen Sekretär bestimmen, welcher von der DV auf Antrag des Vorstandes gewählt wird. Die Aufgaben des Sekretärs sind im Geschäftsreglement umschrieben. Sofern der Verein über keinen Sekretär verfügt, werden die entsprechenden Aufgaben vom Vorstand wahrgenommen.</p>
§27 Kommissionen / Arbeitsgruppen	<p>Für bestimmte Aufgaben können vom Vorstand Kommissionen eingesetzt werden, deren Tätigkeit und Zusammensetzung im Geschäftsreglement geregelt ist. Die Kommissionsmitglieder werden vom Vorstand gewählt.</p> <p>Arbeitsgruppen, deren Zusammensetzung vom Vorstand bestimmt wird, erhalten vom Vorstand einen genau definierten Auftrag für eine bestimmte Zeit.</p>

- §28  
Verlage
- Im Sinne des Verbandszweckes nach §2 kann der Verein SekZH rechtlich unselbstständige Verlage führen, die geeignete Unterrichtshilfen für die Sekundarschule herausgeben.
- Der Verein kann sich auch an rechtlich selbstständigen Verlagen beteiligen, welche für den Unterricht geeignete Publikationen herausgeben.
- §29  
Verlagskommission
- Je Verlag wählt der Vorstand eine Verlagskommission und schlägt der DV je Verlag einen Verlagsleiter zur Wahl vor, deren Aufgaben und Kompetenzen im Geschäftsreglement festgehalten sind.

- §30  
Finanzen
- Finanzen**
- Der Verein bestreitet seine finanziellen Aufwendungen aus den Mitgliederbeiträgen, den Erlösen aus den Verlagen, dem Ertrag seines Vermögens und aus allfälligen weiteren Einnahmen.
- Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Der Vorstand verfügt über die notwendigen Finanzkompetenzen, die durch das alljährliche Budget, die Entschädigungsliste und das Geschäftsreglement geregelt werden.

- §31  
Revisoren
- 2 Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand und nicht der gleichen Sektion angehören dürfen, werden von der DV auf zweijährige Amtsdauer als Revisoren gewählt.
- Zweimalige Wiederwahl ist gestattet.
- Die Revisoren haben sämtliche Rechnungen und Belege des Verbandes und der Verlage zu prüfen, der DV Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Sie sind berechtigt, in alle Belege und Rechnungen Einsicht zu nehmen und bei ihrer Tätigkeit auch Bücherexperten beizuziehen.
- Ein Ersatzrevisor wird auf zweijährige Amtsdauer von der DV gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

#### IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- §32  
Statutenänderungen
- Die MV beschliesst über die Änderung der Statuten. Anträge dazu sind den Vereinsmitgliedern 20 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
- Zur Annahme der Statutenänderung sind 2/3 der abgegebenen Stimmen nötig, wobei ungültige und leere Stimmen nicht berücksichtigt werden.
- §33  
Auflösung
- Die MV beschliesst über die Auflösung des Vereins. Die Einladung erfolgt an alle Vereinsmitglieder 2 Monate vor einer solchen Mitgliederversammlung mit Angabe des Traktandums.
- In geheimer Abstimmung müssen 3/4 der stimmenden Mitglieder der Auflösung und der weiteren Verwendung des Vereinsvermögens zustimmen. Dieselbe Mehrheit ist nötig für eine allfällige Aufhebung der Verlagstätigkeit bzw. für eine Änderung der Besitzverhältnisse an Verlagen.

Die vorliegenden Statuten sind von der Mitgliederversammlung des Vereins „Sekundarlehrkräfte des Kantons Zürich“ (SekZH) am 24.06.2015 genehmigt worden und treten auf den 01.08.2015 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten der „Sekundarlehrkräfte des Kantons Zürich“ (SekZH) vom 01.08.2000.

„Sekundarlehrkräfte des Kantons Zürich“(SekZH)

Der Präsident

Der Vizepräsident

Kaspar Vogel

Daniel Kachel